

Hadamarer Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Mr. 51

Sonntag den 23. Dezember 1917.

19. Jahrgang.

Der "Hadamarer Anzeiger" erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage kostet pro Bierteljahr für Stadtabonnenten 1,20 M. incl. Bringerlohn Postabonnenten vierteljährlich 1 M. exl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition av Arzts bei den Landbrieftägern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt Inserate die 4gespaltene Garmondezeile 15 Pf. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörtner, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1338) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 202) aufgestellte Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ergänzen und die Ergänzung dem zuständigen Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1917 zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden, und die für die Ausfüllung einer Meldekarte nach anliegendem Maßstab erforderlichen Angaben zu machen.

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben soweit sie nicht

- a) zum aktiven Heer oder zur aktiven Marine gehören oder
- b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heer oder in der Marine zurückgestellt sind.

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete

des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Wer sich gemäß §§ 2, 3, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden; die Pflichten aus den nachstehenden §§ 7, 9 gelten jedoch auch für ihn.

Dagegen gilt die neue Meldepflicht auch für diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren soweit sie sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 der selben Verordnung gemeldet haben und dies gemäß Abs. 1 nachweisen können.

§ 5. Von der persönlichen Meldung (§ 2) ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für die Meldung ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

Zu der Aufforderung ist bekannt zu geben, wo die Meldepflichtigen die Meldeketten erhalten.

§ 5. Von der persönlichen Meldung sind ferner in öffentlichen oder privaten Anstalten (Strafe-Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluss der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen befreit. Für sie hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich nach Maßgabe des § 4 zu erstatten. Mit Genehmigung des Kriegsamts, in Bayern, Sachsen und Württemberg d.s. Kriegsministeriums, können diese Meldungen von einzelnen Anstaltsleitern ganz oder teilweise auf Listen erstattet werden.

§ 6. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann

ihm zu dieser Frist vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 7. Jeder Meldepflichtige hat auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unterziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

§ 8. Zur weiteren Ergänzung der Nachweisungen (§ 1) haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Einberufungsausschüsse zu melden.

1. alle männlichen Deutschen, die das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.
2. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.
3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten sechzigsten Lebensjahre die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldefrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder zur gewöhnlichen Aufenthalts-

Die Lawine

Eine Kleinstadtgeschichte von Pauline Redlich.

1.

Nachdruck verboten.

Wie es angefangen hatte, das wußten sie noch nach langen Jahren genau. Keiner von beiden aber hätte es zu erklären gewußt, wie die kleine verdrießliche Wolke allmählich zu einem so riesenhaften Ungetüm hatte anwachsen können, das mit seinem Schatten die ganze Welt um ihn her verschattete. An einem Winterabend war es gewesen, so gegen neun. Gerade die Zeit, wo es in Ernst Haberfelds Gaststube am gemütlichsten wurde. Der große, behagliche Raum, dessen Wände braun getäfelt waren, pflegte dann von fremden Gästen nicht mehr besucht zu werden. Das Stammpublikum kam zum gewohnten Abendschoppen so recht ungestört und unbelauscht zusammenrücken. Das Feuer im grünen Kachelofen fauchte und prasselte.

Das Läuten der Badentüre draußen, die zu dem ganz großstädtisch eingerichteten Delikatesse-Laden führte, war allmählich verstummt. Meister Haberfeld zog mit kräftigem Rücken den Schlüssel ab und ging in gemütlicher Stimmung über den schönen Mosaikfußboden des Flurs nach der Gaststube. Nun noch die weiße Schürze abgelgt, und der angenehmste Teil seiner Tätigkeit kommt beginnen.

So in den ersten Abendstunden, wenn der Andrang zum Baden am lebhaftesten war, mög-

te er dort ein wenig nach dem Rechten sehen. Nicht, daß seine Hilfe absolut notwendig gewesen wäre.

Das, was den Blumen und Kräutern des Feldes dieonne am Himmel bedeutet, das war Meister Haberfelds stets glücklich strahlendes Geht für seine Käuferinnen. Sie waren vollkommen überzeugt, nur aus seiner Hand gerafft zu bekommen, was sie hatten haben wollen.

Es war an sich schon eine Soche von Wert in dieser frostigen Winterzeit sein freundlich lächelndes Gesicht zu sehen, das so blühende Augen hatte und in denen der Schalk zwinkerte, und so weiße Zähne, hinter denen die lustigen Schwänze zu lauern schienen, gleich Robolzen, die gerade im richtigen Augenblick hervorsprangen würden.

Doch ihm niemand ernstlich böse sein konnte das stand fest, wenigstens bei der weiblichen Einwohnerschaft Elsterlands. Das hätte ja nur ein neidgeschwollener Sonderling sein müssen, der ihm gram sein könnte. So meinten sie.

Und in der Tat hatte man niemals gehört, daß Meister Haberfeld einen offenkundigen Feind besaß, meistwiderweise aber auch keinen besonders nahestehenden Freund. Außer Friedrich Sommer natürlich, dem stillen, grubelnden Friedrich Sommer, der ihm so ganz und gar nicht ähnlich sah. Er war Inhaber des Uhrengeschäfts schräg gegenüber am Markt und führte dort ein friedliches Leben mit seiner etwas jüngeren Schwester Christine. Beide waren nun schon anfangs der Dreißiger und schienen wenig geneigt zu sein, ihr sicheres Glück aufzugeben, um

in das vielleicht mit Dicaden und Disteln bestandene Land der Ehe zu wandern.

Der Bruder wenigstens dachte nicht daran, was wußten die Mädchen Elsterlands ganz genau, denn sie halten ihn daraufhin geprüft, wohlwollend und hartnäckig, aber vergeblich.

In sich gelehrt, wie es Friedrich Sommers Art war, fuß er auch heute abend hinterm Glase Bier, als ernst Haberfeld froh gelautet war.

Derb schlug er im Vorbeigehen seinem Freunde auf die Schulter und rief: „Mal wieder im Traum, alter Junge? Oder entdeckst du gerade das Perpetuum mobile?“

Friedrich Sommer antwortete nicht. Aber sein ernstes Gesicht wurde von einem plötzlichen Lächeln erhellt, das es merkwürdig verschonte.

Es war damit, wie häufig mit dem Lächeln ernst Menschen, von der Leichen nicht erwartet. Man möchte es festhalten, und man gibt sich vergebliche Mühe, es zurückzurufen.

Ernst Haberfeld setzte sich neben seinen Freund. In seinen Augen zwinkerten tausend Robolde.

Er tippte mit seinem Beigefüger auf Friedrichs Stirn und sagte: „Möchte wahrhaftig wissen, wie es in so einem alten Oberstübchen aussieht. Wie in einer Bodenstube voll Gerümpel, meine ich. Ich würde einen Besen nehmen und fegte den ganzen Gram hinaus. Sollst mal sehen, wie hell es dann wird.“

Die ganze Tafelrunde der Stammgäste lachte. Sie legten schon zu lachen, wenn Haberfeld nur den Mund aufmachte. Es brachte gar nicht mal etwas Witzes zu sein, was er sagte. Sein Gesicht, das er dazu machte, das war es.

im Reichsgebiete.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der im Abs. 2 angegebenen Frist bei dem Einberufungsausschusse schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte (§ 4 Abs. 1 Satz 2) meldet; dabei gilt § 7.

Für die Meldung vor in öffentlichen oder privaten Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen gilt § 5.

Das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, bestimmt näheres über die Bekanntmachung der Vorschriften dieses Paragraphen und gibt an, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

9. Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er die spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen.

Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde oder im Dienst angestellt oder beschäftigt sind, haben, so lange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Dienststelle

einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Vorgesetzte dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschus unverzüglich mitzuteilen.

Für die in einer öffentlichen oder privaten Anstalt im Sinne des § 5 untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder sein Vertreter die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen.

§ 10. Der Arbeitgeber, den ein Hildsdienstpflichtiger gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes überwiesen wird, hat spätestens am dritten Werktag nach dem in der Benachrichtigung angegebenen Antrittstage dem Ausschus, der die Ueberweisung vorgenommen hat, oder der von diesem angegebenen Stelle mitzuteilen, ob der Hildsdienstpflichtige eingestellt worden ist und die Arbeit bei ihm aufgenommen hat.

§ 11. Wer eine Meldung nach § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 1 bis 4 erstattet, erhält als Bestätigung den ordnungsmäßig

Friedrich Sommer aber sagte ruhig — und sein sonniges Lächeln überstrahlte wieder sein Gesicht: „Wenn du etwas drin hättest in deinem Oberstübchen, du sagtest es nicht hinaus. Du wärst froh, daß du etwas drin hättest.“

Jetzt hatte der Friedrich Sommer die Lacher auf seiner Seite.

Aber da war der alte dicke Herr Brümmer: der lachte nicht. Er hatte am Ende der Tafel ausgebedt bekommen und ob sein Leibgericht, nämlich Gänseleber mit Schotengemüse. Endlich hatte er es geschafft. Er halte die Daumen ein und heftete den Blick auf die Zimmerdecke.

„Nee, nee,“ meinte er, „seine Freunde muß man nicht aufziehen! Ich nich hübsch, is nich hübsch!“

„Ach was, aufziehen!“ rief Haberfeld lustig. „Mit Frigen Sommer ist es wie mit seinen Uhrten. Wenn die nicht aufgezogen werden, dann rosten sie ein. Sowas braucht einen Trick, was?“

Damit gab er Friedrich einen Puff in die Seite, der unisono ausfiel, als er selbst gewollt hätte. Er merkte auch, wie Friedrichs Stirn sich leise verzerrte. Er wollte einlenken, aber die Art, in der er es tat, war wenig geschickt und es klang wie verhaltener Spott aus seinen Worten, als er jetzt lagte:

„Na, ja, das kommt von dem seinen Umgang. Den ganze Tag zwischen den Pendulen — und weiter nichts wie nüchtern, nüchtern! Da muß einer wohl nüchtern werden, da gehört einer schließlich unter die Glasgotode!“

Friedrich Sommer wollte es gemütlich neh-

mäßig ausgeschütteten und gestempelten Abreißstreifen der Meldekarte. Bei Mitteilungen nach den §§ 9, 10 ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 12. Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hildsdienstpflichtige beschäftigt ist verpflichtet, die Vorschriften im § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte dauernd bekannt zu geben.

§ 13. Die Bordude für die Meldekarten (§ 2 Abs. 1, §§ 4, 5, § 8 Abs. 3, 4) stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisen (§§ 1 bis 6) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei den vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium, zu bezeichnenden Stellen vierteljährlich anzufordern.

§ 14. Als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten dieselben Stellen, welche die Landeszentralbehörde auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1917 dafür bestimmt haben, soweit nicht eine Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 15. Wer die in den §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, der Aufforderung der Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet, die Auskunft auf Fragen dieses Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert oder sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, kann durch Beschluss des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Auf die Beitrreibung und die Verwendung der Geldstrafe findet § 12. der Verordnung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1311) Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle statt, die Beschwerde hat ausschließende Wirkung.

§ 16. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunftserteilung nach den §§ 2, 4, 6 bis 10 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 bei der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wissenschaftlich entrichte und unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einem Falle des

§ 5, des § 8 Abs. 4 oder des § 9 Abs. 4 wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Neben ihm saß ein höherer, kleiner Mann in einem ziemlich abgetragenen Rock. Mit seinen unruhigen Augen hinter den großen Brillengläsern sah er nicht sehr annehmend aus.

Lüstig waren die Augen, aber sonst und verbindlich war das Lächeln, mit dem er wie beifallspendend von einem zum andern zu blicken pflegte.

Jetzt aber wiegte er den Kopf bedauernd hin und her und strich besänftigend über Friedrich Sommers Nase.

„Nicht übelnehmen!“ flüsterte er. „Nicht übelnehmen! Es war ja plump, aber nur nichts übelnehmen!“

Ernst Haberfeld sonderte die Loge wenig behaglich, und so stand er auf und ging hinüber in den Laden, da er eines vergessen hatte.

Als er zurückkam, was Sommers Platz leer. Er hatte sein Glas aufgetrunken und war still gegangen.

Ernst Haberfeld sickte verlegen die Hände in die Hosentaschen.

„Aber der Verdruß war ihm in alle Glieder gefahren. Das war doch zu leichter, davonzulaufen wie ein impulsive Echljunge!“

Die anderen sparten den Boden ihrer Unterhaltung fort und sprachen vom Geschäft und Politik. Aber vielen in der Ecke kam kein richtiger Zug mehr hinaus, nichts Vergleichbares. Nicht

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als unrichtige Angaben, die in einer Mitteilung oder Auskunftserteilung nach den §§ 2, 4 bis 8, 9 Abs. 1, 4 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) der Ortsbehörde, dem Einberufungsausschusse, seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemacht werden, einer dieser Stellen oder Personen gegenüber durch seine Unterschrift oder in anderer Weise bestätigt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muss.

18. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 1. März 1917 mit Ausnahme des § 10 außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1917.

Der Reichskanzler.

Der Bür. Dr. Schwander.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß für Hadamar der Meldebeamte Montag den 24. d. Mts. morgens von 10—12 Uhr ist. Persönliches Erscheinen ist erforderlich.

Hadamar, den 21. Dez. 1917.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

Der Weltkrieg.

Straßenkämpfe in Neapel.

Bern, 20. Dezember. Wie bestimmt austretende Gerichte besagen, sind von der italienischen Gesandtschaft Nachrichten eingetroffen, denen zufolge die Unruhen in Neapel bereits ausgebrochen revolutionären Charakter angenommen haben. Es fanden Straßenkämpfe statt. Unter der Menge befanden sich zahlreiche Fahnenflieger, die mit Armeewehren schossen. Die Zahl der Opfer ist unbekannt.

Entente lärmte Griechenland?

Schweizer Grenze, 20. Dez. Einer Londoner Meldung zufolge rechnet die Entente mit einer Räumung Griechenlands. Seineswegs, der eine Reise nach London unternommen hat, wird noch Alten zurückkehren, um die Verlegung der griechischen Regierung nach Frankreich zu regeln. Er hat in Paris schon ein Haus für sich aufzulassen. Sehr viele vornehme Griechen, die sich in Frankreich aufzuhalten, in Griechenland aber noch Eigentum besitzen, sind nach Griechenland zurückgekehrt, um ihr Eigentum zu verkaufen.

Eine neue Friedenskugel erzeugt.

Genf, 20. Dez. Die Pariser Blätter enthalten Depeschen, angeblich Holländischen Ursprungs, wonach eine nicht genau bezeichnete neutrale Macht sich bemüht zeige, ihre guten Dienste im Interesse der Erreichung von allgemeinen Friedensver-

so, daß man die Fäuste fester gegen die Tischleiste stemme u. mit vergnüglichem Lächeln dem Schneesturm zuhöre, der Flocken und Granulen gegen die Fenster warf.

Noch nicht zehn war es, als der letzte der Gäste sich zum Gehen anschickte. Es war der kleine Mann mit dem etwas abgetragenen Rock. Einen listigen Blick warf er auf die Nebentüre, hinter der Haberfeld verschwunden war, und trat dann an den Schenktisch, hinter dem noch immer Fräulein Ida saß.

Den ganzen Abend hatte sie so gesessen, die Hände in den Ärmchen ihrer großen weißen Schürze, ihr Gesicht den Gästen zugekehrt.

Es war ein schönes Profil mit seinem, gerade Räucherchen, mit einer zarten Wange und mit einer Stirn, nicht zu hoch und nicht zu niedrig, unter dem tödlich schimmernde hochgekämmt Haar.

Es war eine Schönheit, für die Haberfelds Stammgäste wenig Verständnis hatten. Sie nannten sie einfach den „Rotkopf“. Sie mochten den Rotkopf nicht, denn Ida hatte etwas Abwertendes in ihren Manieren, wenn sie das Bier auf den Tisch setzte, als wollte sie sagen: „Ihr könnt mir alle in der Ecke leid tun, Epiebürger die ihr seid!“

Der kleine Mann mit dem abgetragenen Rock — Schneider hieß er und wohnte weit hinten in der Sadgasse in einem kleinen Kramläden — trat ganz direkt an sie heran.

Er rieb sich die Hände und lachte in sich hinein. „Na, Mädchen, du bist ja nun auseinander, da lebst du Ewigkeiten nicht.“

Die Deveschen sind sehr
namentlich bezüglich der Frage,
Kiale Macht, die besonders für das
Belgiens eintrete, und ein Arrang.
ent vorschlage, das den Deutschen ihre Kolo.
nen wiedergeben soll, aus eigener Initiative
er autorisiert jene vorbereitenden Schritte

Kühlmann einziger Bevollmächtigter.

Berlin, 20. Dez. Als eigentlicher Bevollmächtigter des Deutschen Reiches zur Führung
der Friedensverhandlungen in Brest Litowisk ist
eigentlich v. Kühlmann anzusehen. Seine Mit-
arbeiter dürfen sich nicht dauernd am Verhand-
lungsort aufzuhalten sondern werden je nach Ver-
hältnissen zurückkehren.

Die russische Abordnung.

Haag, 20. Dez. Die russische Abordnung,
die zu den Friedensverhandlungen im Brest Litowisk ist
entsendet wird, besteht aus Professor Pok-
rowsky, Admiral Iwanow, dem Bankier Obolens-
ky und dem Diplomaten Dobrowolski.

Kanzler und Abgeordnete.

Berlin, 30. Dez. Aus Abgeordnetenkreisen
wird gemeldet, die bevorstehenden Mitteilun-
gen des Kanzlers an die zu Donnerstag geladenen
Parteiführer in der Frage des Friedens mit
Rußland werden als streng vertraulich bezeich-
net. In Abgeordnetenkreisen rechnet man mit
Bestimmtheit darauf daß mindestens die zweite
Hälfte des Januar den ersehnten Frieden mit
Rußland bringen werde.

Aufruf.

Schwer sind die Menschenopfer, die uns
der blutige Krieg kostet. Sie möglichst bald
durch Kräften auszugleichen, ist unsere heiligste
Dolicht.

Unter den Maßnahmen zur Mehrung und
Sicherung unserer Volkskraft steht nun an aller-
erster Stelle die Sorge für unseren Nachwuchs
die Gesunderhaltung einer möglichst großen
Zahl der Geborenen.

Gerade auf diesem Gebiete bleibt in un-
serem Vaterlande noch unendlich viel zu tun üb-
rig. Leider müssen wir die betrübende Tatsa-
che feststellen, daß gerade die Säuglingssterblich-
keit in Deutschland noch Zahlen aufweist, die
ungünstiger sind als in der Mehrzahl der übri-
gen Staaten.

Diese ungünstigen Verhältnisse können und
müssen besser werden, wenn die Wunder, die
der Krieg unsere Volkskraft geschlagen hat,
wieder heilen sollen.

"Deutschlands Zukunft liegt mehr als je in unseren Kindern!"

Was nützt der nahe Sieg, auf den wir
durch Gottes Hilfe dank der glänzenden Führ-

ung unserer Heeresleitung u. der selbstlosen Hin-
gabe unserer braven Krieger fest hoffen dürfen,
wenn wir das mit so viel Blut und Tränen
Erkauft schließlich aus Mangel an lebenskräfti-
gem Nachwuchs nicht halten können!

Darum gilt es jetzt, beizeiten diese drohen-
de Gefahr zu beschwören, indem wir nach Kräf-
ten alles tun, um die Kindersterblichkeit in un-
serem Vaterlande auf das Mindestmaß zu be-
schränken u. die heranwachsenden Kinder gesund
u. kräftig zu erhalten.

Dem Kinde gehört die Zukunft.

Zur Gewinnung von Mitteln für die Durch-
führung einer umfassenden Säuglings- u. Klei-
kinderfürsorge hat sich unter dem Schutz unserer
Kaisertochter Victoria Luise „Deutschlands Spen-
de für den Säuglings- und Kleinkinderschutz“
gebildet, die sich in die einzelnen Landesaus-
schüsse gliedert.

Die Sammelarbeit für die Säuglings- u. Klei-
kinderfürsorge in unserer Stadt liegt in den
Händen der hiesigen Ortsgruppe des Vater-
Frauenvereins. Hiesige Damen werden zwischen
Weihnachten u. Neujahr mit der Sammeltätig-
keit beginnen.

Jeder gebe dann, was in seinen Kräften steht!
Es handelt sich um Deutschlands Zukunft!

Hadamar, den 8. Dez. 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Lokales.

* Hadamar, Heute begannen am hiesigen
Königl. Gymnasium die Weihnachtsferien. Der
Unterricht nimmt am 22. Januar 1918 morgens
8½ Uhr wieder seinen Anfang.

* Hadamar, 20. Dez. Herr Uhrmacher
Theodor Fischer vollendete heute sein 95. Lebens-
jahr. Er erfreut sich noch einer guten Gesund-
heit und unternimmt täglich einen Spaziergang.
Eigenhändig verrichtete er noch im Laufe des
Jahres seine Gartenarbeiten.

* Hadamar, 20. Dez. Am 19. Dez. starb
zu Wiesbaden der Domänenpächter des Urselfalter
Hofes und des hiesigen Schloßhofes Herr
Josef Fischer, Mitglied des Kreistages u. des
Kreisausschusses. Allzufrüh schied der Besitzer
aus dem Kreise seiner Familie und aus sei-
nem Wirkungskreise.

* Grichofen, 19. Dez. Dem Gefreiten
Wilhelm Schardt von hier wurde das Eiserne
Kreuz 2. Klasse verliehen.

* Hanau-Mündingen, 19. Dez. Der Wehr-
mann Johann Gotthardt, Sohn des Gastwirt
Gotthardt dahier, wurde wegen hervorragende
Leistung bei den jüngsten kriegerischen Operationen
an der Westfront mit dem Eiserne Kreuz 2. Klas-
se ausgezeichnet.

* Langendorf, 18. Dez. Mit dem
Eisernen Kreuze wurde ausgezeichnet der Kriegs-
freiwillige Obermatrosenartillerist Erich Hof,
Immatrulant der Veterinär Hochschule zu Gie-
ßen, Sohn des Kaufmanns Hermann Hof Lang-
endorf.

* Gassingen, 16. Dez. Einem hiesigen Ein-
wohner wurden verflossene Nacht zwei junge
Schweine von je ungefähr 80 Pfund Lebentge-
wicht aus dem Stalle gestohlen. Das größte
Schwein haben die Spitzbuben verschont. Die
Tiere wurden im Stalle abgestochen, wie die
Blutspuren bewiesen. Die Diebe scheinen Lo-
kal und Ortskenntnis zu besitzen. Die Schwei-
ne stelle des Nachbargehöftes hatten sie auch re-
vidiert, wie die offenen Türen bewiesen. Jeden-
falls sind sie nicht ungeübt in ihrem lichtschein-
Handwerk. Der Tatort liegt mitten im Dorf,
caum einige Meter von der Schlafstelle der Be-
sitzer und ganz in der Nähe des Wachtlokals der
beiden Nachtwächter.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 23. Dezember 1917.

Frühmesse 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr
Nonnenkirche 8 Uhr. Gymnasialgottesdienst
fällt aus. Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

1. Weihnachtsfest.

Die Messen beginnen um 6 Uhr. Nach den-
selben werden einige hl. Messen gelesen.

Hospitalkirche 7 Uhr. Nonnenkirche 8 Uhr.
Hochamt 10 Uhr. Nachmittags 2 Uhr Vesper.
Nach derselben Gelegenheit zum Beichten.

2. Weihnachtsfest.

Frühmesse 7 Uhr. Hospitalkirche 7½ Uhr.
Nonnenkirche 8 Uhr. Hochamt 10 Uhr. Nach
dem Hochamt wird das Allerheiligste ausgestellt
und Beginn der Beistunde. Letzte Stunde von
5 bis 6 Uhr.

Evangelische Kirche.

4. Advent.

Sonntag den 23. Dezember 1917

10 Gottesdienst in Hadamar.

2 Uhr Abendgottesdienst in Hadamar.

1. Christfest.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.
Beichte und Feier des hl. Abendmahl.

6 Uhr Liturgische Weihnachtsandacht in Hadamar.

Die Kirchensammlung ist für die Idiotenanstalt Scheuern bestimmt.

2. Christtag.

10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

„Im Interesse der vielen Brüderleiden-
den sei an dieser Stelle nochmal ganz besonders
auf das Inserat in heutiger Nummer hingewie-
sen.“

denen Bezügen des Sofas und der Sessel lagen
nun schon seit drei Jahren die grauen Hüllen
ungeöffnet, seit jenem Tage, da die junge Haus-
frau, der all diese Pracht zu eigen gewesen
war hier zum letztemmale geruhet hatte, zwischen
Blumen und Kerzen, und Trauerschlaf, im Arme
das tote Kind, von dem sie nur um wenigen
Stunden überlebt worden war.

Fortsetzung folgt.

Arbeits- bücher

zu haben in der Druckerei des Hadamarer Anzeiger
Joh. Wilh. Hörtner.

Tinte

vorzüglicher Qualität zu haben in der
Druckerei von J. W. Hörtner.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung des Warenumsatzstempels für das Kalender Jahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Errichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Hadamar aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 bei der Stadtkafe während Rassenstunden schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus, sowie der Bergwerksbetrieb.

Während sich der Jahresumsatz nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mark zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Ermittlungen, der Steuerstelle eine die Nicht-einreichung der Anmeldung begründete Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissenschaftlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 30000 Mark ein.

Zur Erfüllung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbräde zu verwenden. Sie können bei der Stadtkafe hier selbst kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungs vorbräde nicht zugegangen sind.

Hadamar, den 12. Dezember 1917.

Der Magistrat:
(Warenumsatzstelle)

Dr. Decher

Montag den 24. Dezember ist unsere Kasse geschlossen.

Hadamar, den 21. Dezember 1917.

Landesbankstelle.

Bruchleidende

bedürfen kein sie schmerzendes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, für das Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leib entsprechend herstellbar ist.

Mein Special-Vertreter ist am Sonntag den 23. Dezember mit tags von 11 bis 2 Uhr im Limburg Hotel Nassauer Hof mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Hängelieb- und Muttervorfall-Binden, wie auch Gradhalter und Krampfadern, zeitig ständig diskrete Bedienung.

Ph. Stener Sohn, Bandagist und Orthopädist
Konstanz in Baden, Wessenbergerstraße 15.

Telephon 515

Trauer-Drucksachen

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

Am 22. Dezember 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. W. IV, 300/12. 17. R. R. I. betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltischen, abgepaftten Segeln einschließlich Litauen, Zelten, auch Zirkus und Schaubudenzelten, Zeltüberdachungen, Markisen, Planen, auch Wagendecken' Theaterkulissen, Panoramaleinen" erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stell. Generalstabskommmando 18. Armeekorps.

Kulmbacher Bier

im Aufstich

H. Schollenberger.

Theater in Hadamar.

(Saalbau Duschner)

7. Gastspiel der Frankfurter Volksbühne

Direktion: Mathäus Henß.

Sonntag, den 23. Dezember, abends 8 Uhr:
Einlaß 7 Uhr. Ende nach 10 Uhr
Gastspiel des Herrn Otto Wallburg 1. jugendlicher Liebhaber im Neuen Theater in Frankfurt a. M.

Die lustige Ehefrau

Lustspiel mit Gesang in 3 Akten von J. Heine.

Karten dazu im Vorverkauf in der Buchhandlung Jung.
Num. Platz M 2,00 M. 1. Platz 1,20 M. 2. Platz .60 Pf. Kasse
2,50 — 1,50 u. 0,75 M.

Nachm. 4 Uhr Kindervorstellung

Einlaß 3 Uhr.

Ende 6 Uhr.

Schneewittchen und die sieben Zwergen.

Märchen in 8 Akten von Gröner.
Karten dazu nur an der Kasse zu haben. Num. 1,00 M. 1. Platz 60
Pf. 2. Platz 30 Pf.

Bringt im waterändischen Interesse an allen Diensttagen
enth. ehrliche getragene Kleidung, Wäsche und Schuhe entgeldlich
ob der unentgeldlich
an die
Walberdorfer Straße 9r. 5,
oder geht sie an die hierfür vom Kreisaußschuß bestimmten Häuser ab.